

Aus der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **46 (1930)**

Heft 39

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-577297>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in der Küche vor Beschädigungen und Verschmutzung geschützt werden.

Die Bedienung aller drei Abteilungen geschieht von einer Wasserzopfstelle aus. Sie sind auch mit einem einzigen Ablaufanschluß versehen, wodurch die Installationskosten nicht teurer zu stehen kommen, als bei einem Schüttstein. Die Maschine wird mit Vorteil mit Möbelunterbau versehen. Ein Feuchtwerden des Holzunterbaues ist ausgeschlossen, da die Maschine, die zu einem Stück zusammengebaut ist, jedes Durchdringen oder Nebertropfen von Wasser verhindert.

Als Metall zu diesen Maschinen wird verwendet: hochprozentiger, massiver Nickelin, bei welchem eine Oxidation, d. h. ein Fleckigwerden des Metalles ausgeschlossen ist, oder massiver, rostfreier Chromstahl (nicht etwa nur verchromt). Beide Metalle bleiben bei geringer Wartung immer blank. Durch die Verwendung der Küchenmaschine wird die Küche erst so, wie sie sein soll: praktisch, angenehm und hygienisch.

Der Fabrikant dieser Maschine, die in jeder beliebigen Größe erstellt wird, ist die Apparatefabrik Stöckli & Erb in Rüschnacht-Zürich, welche zu jeder weiteren Auskunft zur Verfügung steht.

Klagen über mangelhafte Submissionsverordnungen

bekommt man in letzter Zeit wieder in erhöhtem Maße zu hören, was sicher nicht in letzter Linie auf die vermehrte Vergebung von öffentlichen Arbeiten zurückzuführen ist und wobei auch die Krise hinführend mag. Trotz des engern Zusammenschlusses der Unternehmer durchbrechen immer wieder Außensetzer und, das darf nicht verschwiegen werden, auch syndizierte Unternehmer die Normen gesunder Geschäftsprinzipien, denen gegenüber manchmal die Behörden der zu erwartenden Einsparungen halber gleich beide Augen zudrücken. Dabei ist zu sagen, daß es auf diesem Gebiete kein Leichtes ist, den goldenen Mittelweg zu finden. Auch in Zürich tauchen von Zeit zu Zeit solche Klagen auf, die nun durch eine Revision der aus dem Jahre 1914 stammenden Verordnung über die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für die Stadt Zürich aus der Welt geschafft werden sollen. Eine stadttraktliche Vorlage ist von einer großstadttraktlichen Kommission behandelt und an den Großen Stadtrat zur Erledigung weitergeleitet worden. Pflichten dieser den Vorschlägen bei, so würden instinktiv folgende Grundsätze maßgebend sein.

Der Zuschlag erfolgt zu Preisen, die bei gegebener Qualität der Arbeit oder Lieferung und unter Berücksichtigung der allgemeinen Preis- und Lohnverhältnisse dem Aufwand eines wirtschaftlich arbeitenden Unternehmers an Material, Arbeit und Unkosten, sowie seinem Risiko und einem zu diesen Leistungen in angemessenem Verhältnis stehenden Verdienst entsprechen. Das Angebot muß für tüchtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit oder Lieferung Gewähr leisten und auch in bezug auf die Arbeitsbedingungen annehmbar sein. Zur Beurteilung der Preiswürdigkeit sind die Berufsverbände berechtigt, bis zum Eingabetermin eine wegleitende Offerte mit Einzelberechnungen für die Hauptpositionen einzureichen. Aus den Einzelberechnungen soll der Aufwand an Material, Arbeitslohn und Unkosten, sowie der Zuschlag für Risiko und Verdienst ersichtlich sein. Solche Einzelberechnungen können mit oder nach der Einreichung der Angebote von allen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern verlangt werden. Bessere Besprechungen und Verhandlungen über die Preise einer ausgeschriebenen oder noch nicht vergebenen Arbeit oder

Lieferung als die in der städtischen Verordnung genannten sind sowohl mit den einzelnen Bewerbern, wie mit den Berufsverbänden unzulässig. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sind vorzugsweise einheimische und solche Arbeiter und Angestellte zu halten, die im Gebiet der Stadt Zürich oder deren nächsten Umgebung wohnen. Helmarbeit darf nur ausnahmsweise nach auswärts vergeben werden.

Da in der Kommission sowohl Unternehmer wie Arbeiter durch prominente Persönlichkeiten vertreten sind, liegt der Schluß nahe, daß ihre Vorschläge den Willensausdruck der maßgebenden Kreise enthalten, dies umso mehr, als anerkannter Wertes einmal in einer so tiefgreifenden Frage im Kollegium Einstimmigkeit herrscht. („Zürichsee-Ztg.“)

Aus der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes.

(Korrespondenz.)

In einem Falle stellte sich die Frage der Entschädigungspflicht der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt bei einem Furunkel. Die Anstalt vertrat den Standpunkt, daß sie nur für solche Furunkel leistungspflichtig sei, bei denen die Infektion durch eine Hautverletzung eingetreten sei. Nach der neueren medizinischen Forschung sei die Auffassung überholt, daß die Entstehung eines Furunkels immer auf eine Hautverletzung zurückzuführen ist. Nicht minder häufig wie nach Hautverletzungen, können Furunkeln auf dem Wege durch die Hautporen (Haarbälge), ohne jede durch Unfall verursachte Hautverletzung entstehen. In Fällen von Furunkeln könne eine Entschädigungspflicht der Anstalt nur dann anerkannt werden, wenn der aus einer Furunkelerkrankung Ansprüche Erhebende beweisen könne, daß die Infektion durch eine Hautverletzung stattgefunden habe.

Die erste Gerichtsinstanz hat diesen Standpunkt der Anstalt nicht gelten lassen und hat die Entschädigungspflicht in jedem Falle von Furunkelerkrankung bejaht.

Das Eidgenössische Versicherungsgericht dagegen hat sich der grundsätzlichen Auffassung der Anstalt angeschlossen. In seinem Urteil führte es folgendes aus: Bei einer Infektion, die nicht zugleich eine Berufskrankheit darstellt, muß natürlich, damit sie als versichert gelten kann, die Entstehung unfallartig gewesen sein, was nach der Recht-

Zu verkaufen:

- 1 vierseitige **Hobelmaschine**, 500 mm System Kissling, mit Kugellager
 - Bandsägen**, 700-800 mm Rollendurchmesser mit Kugellager
 - Komb. Abricht- und Dickenhobelmaschine**, 600 mm, Kissling, Ringschmierung
 - 1 Kehlmaschine** mit Kugellager
 - 1 automat. Schleifmaschine** für Blockbandsäge
 - Schleifsteine** in Kugellager
 - 1 elektr. Ventilator**, 110 Volt mit Feuer
 - Diverse Flaschenzüge**, 1000, 2000 kg Tragkraft, mit od. ohne Laufkatze, so gut wie neu
- S. Müller-Meier • Zürich**
Zypressenstrasse 66 Telephon 51.463
Revision jeder Art Maschinen. [2557]

sprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes nur dann der Fall ist, wenn die infektiöse Einwirkung auf eine bereits vorhandene oder gleichzeitig entstandene Hautverletzung stattgefunden hat. Das Eindringen von Infektionskeimen durch die normalen Infektionspforten, zu denen auch die Hautporen gehören, kann dagegen einem unfallmäßigen Geschehen nicht gleichgesetzt werden. Da nun, wie aus der fachwirtschaftlichen Literatur und auch aus den Äußerungen der zugezogenen Sachverständigen hervorgeht, die Furunkelbeziehungswelse Karfunkelbildung durchaus nicht notwendig eine Hautverletzung voraussetzt, kommt es für die Beurteilung des vorliegenden Falles entscheidend darauf an, ob die Infektion eine verletzte oder aber eine intakte Hautstelle betroffen hat, bezw. welches die wahrscheinlichere dieser Möglichkeiten ist.

Im zur Beurteilung vorliegenden Falle hat dann das Eidgenössische Versicherungsgericht, gestützt auf eine Reihe von Anhaltspunkten, die Entstehung des Furunkels durch eine auf Hautverletzung zurückgehende Infektion als wahrscheinlich angenommen und so die Klage des Versicherten gestützt.

In einer Reihe von Urteilen hat das Eidgenössische Versicherungsgericht das Vorliegen einer unfallmäßigen Schädigung bei Verletzungen, die vom Versicherten auf die Ausführung gewöhnlicher Berufsarbeit zurückgeführt wurde, anlässlich welcher Schmerzen auftraten, ohne daß sich jedoch irgend etwas Besonderes ereignet hätte.

In einem solchen Falle verspürte der Versicherte plötzlich einen starken Schmerz in der rechten Gesäßhälfte, als er von einem Karren, neben dem er sich auf das rechte Knie niedergelassen hatte, einen 50 Kilo schweren Zement sack auf die rechte Schulter nehmen wollte. Er stellte hierauf die Arbeit während 10 Tagen ein. Die erste Gerichtsinstanz sah in dem geschilderten Vorgang ein Unfallereignis, indem sie fand, daß das Heben des Zementsackes von einem bloß 20 cm hohen Karren, in der Weise, wie der Kläger dies bewerkstelligte, eine Körperstellung und Bewegungen mit sich bringen mußte, die nicht als normal bezeichnet werden können und die wahrscheinlich an die Muskeln der rechten Gesäßhälfte Anforderungen stellten, denen diese nicht gewachsen waren. Dementsprechend wurde die Anstalt von der ersten Instanz zur Gewährung der Versicherungsleistung verurteilt. Das Eidgenössische Versicherungsgericht jedoch hat die Klage abgewiesen. In seinem Urteil führt es folgendes aus: „Die Beurteilung dieses Falles kann keine Schwierigkeiten bieten. Einerseits war keinerlei Zeichen von Verletzung zu konstatieren und spricht die Druckempfindlichkeit gerade gegen ein Unfallereignis, andererseits fehlte dem Hergang durchaus das Moment des Unerwarteten, das zu einer falschen Bewegung hätte Veranlassung geben können. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist im übrigen festzustellen, daß das Eidgenössische Versicherungsgericht bei Tatbeständen der vor-

liegenden Art einen Unfallcharakter immer verneint hat.“ In einem anderen Falle verspürte der Kläger plötzliche Schmerzen im Rücken, als er zusammen mit einem Nebenarbeiter einen 110 Kilo schweren Schüttstein vom Boden auf einen Tisch hob. Er blieb dann zwei Wochen von der Arbeit fern. Etwas Besonderes war bei jener Verrichtung nicht vorgefallen. Das Heben solcher Schüttsteine gehörte zur gewöhnlichen Tätigkeit des Klägers. Er war nicht ausgeglichen, sondern hatte einen guten Stand, sodaß Wirbelsäule und Muskeln auf die betreffende Arbeitsleistung vorbereitet waren. Die kantonale Instanz und das Eidgenössische Versicherungsgericht haben in dem geschilderten Vorgang kein Unfallereignis zu erblicken vermocht, da, wie sie feststellen, diesem Ereignis alles Außergewöhnliche gefehlt hat.

Verbandswesen.

Zum Schutz der einheimischen Möbelfabrikation wurde ein schweizerischer Verband einheimischer Möbelfabriken und Schreinerelen gegründet, welcher seinen Mitgliedern die Schutzmarke „Semus“ zur Verwendung abgibt. Diese Marke soll dem Käufer die Garantie bieten, daß er nicht vom Ausland eingeführte Ware als Schweizerprodukt kaufen muß.

Verkehrswesen.

Schweizer Mustermesse 1931 Basel. Frachtfreier Rücktransport der Messegüter. Die „Schweizerischen Transportanstalten“ (Schweizerische Bundesbahnen und hauptsächlichste Privatbahnen) gewähren den Ausstellern der Schweizer Mustermesse 1931 unter gewissen Voraussetzungen wieder frachtfreien Rücktransport der Messegüter. Diese Vergünstigung bedeutet für die Messe Teilnehmer speziell in Fällen, in denen es sich um schwere Ausstellungsgüter und gleichzeitig größere Distanzen handelt, eine erhebliche Spesenersparnis. Die Messedirektion erteilt gerne Auskunft über die näheren Bestimmungen.

Totentafel.

- † Julius Heuser, alt Säger und Holzhändler in Zürich, starb am 11. Dezember im Alter von 47 Jahren.
- † Martin Haud-Thommen, Schreinermeister in Basel, starb am 14. Dezember im Alter von 76 Jahren.

Verschiedenes.

Wohnungsüberschuß in Dten. Mit der Volkszählung wurde in Dten auch eine Zählung der leerstehenden Wohnungen vorgenommen. Sie ergab, daß die Bau-tätigkeit den Bedarf an Wohnungen in der letzten Zeit reichlich gedeckt hat. Im ganzen standen 76 Wohnungen leer. (Davon sind zwar schon 20 auf spätere Termine vermietet). Sie stellen 2.17% aller Wohnungen dar, deren Zahl 3490 beträgt. Im Jahre 1927 standen nur 1.7% aller Wohnungen leer. Gegenwärtig steigt der Wohnungsüberschuß etwas über dem normalen An-satz von 1.5—2% der vorhandenen Wohnungen. So der Bedarf an Wohnungen gedeckt ist, ist begreiflicher-weise die Bautätigkeit gegenwärtig ziemlich gering. Im Bau begriffen sind nur 18 Wohnungen, und zwar zwei Eigentümerbauten, neun Einfamilien-Spekulationshäuser und sieben Mietwohnungen in Spekulationsbauten.

Autogen-Schweißkurs. (Mitget.) Die Continen-tal-Licht- und Apparatebau-Gesellschaft in

Sperrholzplatten

geschliffen oder ungeschliffen

Erlen, Okumé, Pappel, Birken (Cavit),

3—30 mm stark, 26
alles nur schöne, glatte Ware in vorzüglicher Leimung.

A. Braun & Co., Gossau (St. Gallen)

Fournierhandlung.